

Parcelle zu einem Gemeindeverband geschlagen wird und zufällig auf dieser Parcelle ein Weg hinläuft. Solchenfalls soll künftig der Gemeinde die Pflicht obliegen, den auf dieser Parcelle liegenden Weg zu unterhalten. Da aber sehr viele Fälle vorkommen werden, wo die Steuerkraft, welche der Gemeinde durch Einverleibung der betreffenden Parcelle zuwächst, in keinem Verhältnisse zu der ihr gleichzeitig zuwachsenden Wegebaulast steht und sich die Gemeinde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen trotzdem nicht entbrechen kann, diese Parcelle in den Gemeindeverband aufzunehmen, so erfordert es die Billigkeit, daß in einem solchen Falle eine Ausgleichung der besonderen Interessen stattfindet und der Gemeinde ein Äquivalent für die größere Last, welche dem Gemeindeverbande erwächst, gewährt wird.

Abg. Knechtel: Ich muß dem Herrn Referenten erwidern, daß ich mir vollkommen klar bin. Ich weiß, daß bei Einführung der Gemeindeverfassung vor 30 Jahren ein förmliches Haschen vom Amtshauptmann dahin stattfand, daß solche Enclaven aufgesucht, von den exemten Grundstücken getrennt und in den Gemeindeflurbezirk gezogen wurden. Das sind solche Fälle, die ich eben meine, die bei mir stattfinden. Ich habe in mehreren Fluren solche Enclaven und diese sind von dem damaligen Amtshauptmann aufgesucht, um sie in den betreffenden Gemeindebezirk einzuverleiben, und hier kommt diese Frage zur Entscheidung, wie ich sie eben bezeichnet habe.

Präsident Haberkorn: Es hat weiter Niemand das Wort begehrt, ich schließe die Debatte . . . Herr Staatsminister!

Staatsminister von Mostitz-Wallwitz: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich den Fall, den der Herr Abg. Knechtel angeführt hat, noch nicht ganz in seiner Bedeutung erfassen kann. Hat er zeither Grundstücke in einem Gemeindeverbande besessen, so hat er von diesem Grundstücke zu den Gemeindeanlagen gesteuert, wie er auch in Zukunft dazu steuern muß. Hinsichtlich seines exemten Grundbesitzes übernimmt er eben keine größere Wegebaupflicht, als die, welche nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen ihm schon seither oblag.

Präsident Haberkorn: Der Herr Abg. Knechtel bittet zum dritten Male um das Wort. Gestattet es die Kammer? — G stattet.

Abg. Knechtel: Die Thatsache liegt eben derartig vor, daß vor 30 Jahren circa von den Amtshauptleuten die Enclaven exemter Grundstücke, wie auch andere Grundstücke aufgesucht worden sind und gezwungen, dieselben in dem anliegenden Flurbezirk einbezirken zu lassen. Ich habe seit dieser Zeit stets die Gemeindeabgaben nach Größe

dieses exemten Grundstücks an die Gemeinde zu bezahlen gehabt und hat auch natürlich, wo dem betreffenden Grundstück keine Wegebaupflicht oblag, die Gemeinde Nichts zu leisten gehabt, während nach der jetzigen Bestimmung ohne Weiteres, wo den exemten Grundstücken eine größere Wegebaulast obliegt, als ich zur Zeit an die betreffende Gemeinde Beiträge gezahlt oder in Zukunft zu leisten habe, sie der Ablösung nach dem zwanzigfachen Betrage unterliegen sollen. So fasse ich die Bestimmung auf.

Präsident Haberkorn: Es hat weiter Niemand das Wort begehrt. Ich schließe die Debatte. Herr Referent!

Referent von Könnert: Meine Herren! Um soviel als möglich den Herrn Abg. Knechtel zu beruhigen, will ich nur noch bemerken, daß, wenn Grundstücke, welche er in anderen Fluren besitzt, bereits den betreffenden Gemeindeverbänden zugewiesen sind, dieser Paragraph gar keinen Einfluß auf die bei ihm obwaltenden Verhältnisse hat; es bleibt vollständig bei dem Zeitherigen. Der Paragraph handelt bloß von dem Falle, wenn eine Parcelle, welche jetzt noch zu einem einen für sich bestehenden politischen Bezirk bildenden exemten Grundstückscomplex gehört, von diesem abgetrennt und zu einem Gemeindebezirk geschlagen wird. Sind die von ihm erwähnten Enclaven einem Gemeindeverbande bereits früher zugetheilt worden, hat der geehrte Abgeordnete seither schon wegen dieser Enclaven zu den Lasten dieser Gemeindebezirke beigetragen, so ändert dieses Gesetz an der Sache gar Nichts.

Präsident Haberkorn: Ich werde zur Abstimmung verschreiten.

„Nimmt die Kammer den ersten Absatz des § 11 unverändert nach der Vorlage an?“

Einstimmig.

„Nimmt ferner die Kammer den zweiten Absatz des § 11 unverändert an?“

Gegen 1 Stimme.

„Nimmt die Kammer ebenso den Zusatz, welchen uns die Deputation auf Seite 54 und 55 des Berichts vorschlägt:

„Zur genaueren Bezeichnung des Anfangstermins dieser Frist hat die die Angelegenheit der Bezirksveränderung leitende Behörde einen bestimmten Tag festzusetzen und den beteiligten Gemeinden bekannt zu machen, mit welchem die Bezirksveränderung in Wirksamkeit treten soll,“

unverändert an?“

Gegen 1 Stimme.

„Nimmt die Kammer den dritten Absatz des § 11 an?“

Gegen 1 Stimme.

Wir gehen zu § 12 über.